

99142029006000

Einführung oder Änderung eines technischen Geschäftsplans von Pensionskassen Genehmigung

Heruntergeladen am 07.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/102799592/B100019>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99142029006000
Leistungsbezeichnung I	Einführung oder Änderung eines technischen Geschäftsplans von Pensionskassen Genehmigung
Leistungsbezeichnung II	Genehmigung der Einführung eines technischen Geschäftsplan bei einer regulierten Pensionskasse oder Genehmigung der Änderung eines technischen Geschäftsplans beantragen
Typisierung	1 - Bund: Regelung und Vollzug
Quellredaktion	Bund
Freigabestatus Katalog	fachlich freigegeben (gold)
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Pensionskasse, BaFin, VVaG, Geschäftsplan, Versicherungsunternehmen, Versicherungswesen, Technischer Geschäftsplan, regulierte Pensionskasse, Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit, Altersversorgung, Versicherungsaufsicht, betriebliche

Modul	Sachverhalt
	Altersversorgung, Versicherungsaufsichtsgesetz, Pension
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	Genehmigung (6)
SDG-Informationsbereich	Erlangung von Lizenzen, Genehmigungen oder Zulassungen im Hinblick auf die Gründung und Führung eines Unternehmens
Lagen Portalverbund	Erlaubnisse und Genehmigungen (2010400)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	29.11.2022
Fachlich freigegeben durch	Bundesministerium der Finanzen (BMF)
Handlungsgrundlage	<p>§ 233 Absatz 3 Satz 2 in Verbindung mit § 219 Absatz 3 Nummer 1 Buchstabe b in Verbindung mit § 9 Absatz 2 Nummer 2 und § 12 Absatz 1 Satz 1 VAG; § 234 Absatz 6 Satz 1, auch in Verbindung mit § 233 Absatz 5 Satz 2, in Verbindung mit § 336 VAG</p> <p>https://www.gesetze-im-internet.de/vag_2016/_234.html</p> <p>https://www.gesetze-im-internet.de/vag_2016/_233.html</p> <p>https://www.gesetze-im-internet.de/vag_2016/_219.html</p> <p>https://www.gesetze-im-internet.de/vag_2016/_9.html</p> <p>https://www.gesetze-im-internet.de/vag_2016/_12.html</p> <p>https://www.gesetze-im-internet.de/vag_2016/_336.html</p> <p>https://www.gesetze-im-internet.de/findagebv/anlage.html</p>
Teaser	Sie sind eine Pensionskasse und möchten einen technischen Geschäftsplan neu einführen oder ändern? Dafür benötigen Sie eine Genehmigung.
Volltext	Wenn Sie für Ihre Pensionskasse einen neuen technischen Geschäftsplan einführen möchten oder

Modul

Sachverhalt

einen technischen Geschäftsplan ändern möchten, müssen Sie dies von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) prüfen und genehmigen lassen. Erst dann darf der neue beziehungsweise geänderte technische Geschäftsplan in Kraft gesetzt werden.

Der technische Geschäftsplan enthält unter anderem Angaben zu

- den Grundsätzen für die Berechnung der Prämien und der versicherungstechnischen Rückstellungen sowie
- den verwendeten mathematischen Formeln und anderen Berechnungsgrundlagen.

Erforderliche Unterlagen

- Antrag auf Genehmigung der Einführung oder Änderung eines technischen Geschäftsplans
- Neuer oder geänderter technischer Geschäftsplan

Voraussetzungen

- Sie möchten bei Ihrer Pensionskasse einen technischen Geschäftsplan ändern, der bei seiner Einführung von der Aufsichtsbehörde genehmigt werden musste oder Sie möchten bei Ihrer regulierten Pensionskasse einen neuen technischen Geschäftsplan einführen.
- Ihre Pensionskasse wird von der BaFin beaufsichtigt.

Kosten

Gebühr: 1.153€
<https://www.gesetze-im-internet.de/findagebv/anlage.html>

Verfahrensablauf

Um elektronisch den Antrag auf Genehmigung der Neueinführung oder Änderung eines Geschäftsplans bei der BaFin zu stellen, gehen Sie folgendermaßen vor:

- Rufen Sie die Melde und Veröffentlichungsplattform (MVP Portal) der BaFin auf.
- Um für das Fachverfahren "Versicherungsaufsicht" Einreichungen vornehmen zu können, müssen Sie sich zuerst im MVP Portal registrieren und sich anschließend mit einem Antrag für das MVP-Fachverfahren anmelden.
- Nähere Informationen zur Benutzung des MVP Portals entnehmen Sie dem "Informationsblatt zum

Modul	Sachverhalt
	<p>Fachverfahren Versicherungsaufsicht".</p> <ul style="list-style-type: none"> • Wählen Sie das Fachverfahren "Versicherungsaufsicht" aus und laden Sie alle erforderlichen Unterlagen hoch und schicken Sie diese ab. • Nach Eingang prüft die BaFin Ihre Einreichung. • Sie erhalten elektronisch oder postalisch einen Bescheid über Ihren Antrag.
Bearbeitungsdauer	<p>1 - 3 Monat(e) Die BaFin bearbeitet Ihren Antrag in der Regel innerhalb von 1 bis 3 Monaten.</p>
Frist	<p>1 Monat(e) Es gibt keine Frist. Die neuen oder geänderten technischen Geschäftspläne dürfen erst nach Genehmigung in Kraft gesetzt werden.</p>
weiterführende Informationen	<p>https://www.bafin.de/DE/DieBaFin/AufgabenGeschichte/Versicherungsaufsicht/versicherungsaufsicht_artikel.html https://www.bafin.de/SharedDocs/Downloads/DE/dl_mvportal_handbuch.pdf?__blob=publicationFile&v=4 https://www.bafin.de/SharedDocs/Downloads/DE/dl_mvportal_infoblatt_fachverfahren_VA.pdf?__blob=publicationFile&v=14</p>
Hinweise	
Rechtsbehelf	<ul style="list-style-type: none"> • Widerspruch • Verpflichtungsklage
Kurztext	<ul style="list-style-type: none"> • Einführung oder Änderung eines technischen Geschäftsplans von Pensionskassen Genehmigung Regulierte Pensionskassen müssen sich die Einführung oder Änderung von technischen Geschäftsplänen genehmigen lassen • technische Geschäftspläne enthalten <ul style="list-style-type: none"> • Grundsätze für die Berechnung der Prämien und der versicherungstechnischen Rückstellungen • mathematische Formeln und andere Berechnungsgrundlagen • zuständig: Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) bei unter Bundesaufsicht stehenden Pensionskassen

Modul	Sachverhalt
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	<p>Formulare vorhanden: Nein</p> <p>Schriftform erforderlich: Nein</p> <p>Formlose Antragsstellung möglich: Ja</p> <p>Persönliches Erscheinen nötig: Nein</p>
Ursprungsportal	<p>Einführung oder Änderung eines technischen Geschäftsplans von Pensionskassen Genehmigung, Einführung oder Änderung eines technischen Geschäftsplans von Pensionskassen Genehmigung</p>